

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3392

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

über:  
Finanzministerium des Landes Schleswig-  
Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 27.06.2024  
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

21.06.2024

**Votum des Finanzausschusses vom 20.03.2024 zu den Bemerkungen 2023 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, hier: Teilziffer 21 „Coronahilfen im Umweltbereich“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit den Voten zu den Bemerkungen 2023 des LRH hat der Finanzausschuss das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur gebeten zu berichten, warum Unternehmen mit Landesbeteiligung zu günstigeren Bedingungen Coronahilfen erlangen konnten als andere Hilfeempfänger. Folgende Stellungnahme wird dem Finanzausschuss zu dieser Frage übermittelt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.06.2020 mit dem Beschluss zur Zustimmung zum Umdruck 19/4200 für landeseigene Einrichtungen (Tierparks und Umweltbildungseinrichtungen) 2 Mio. Euro aus den Corona-Soforthilfemitteln gesondert zur Verfügung gestellt (2. Tired, Seite 8). Aus diesen Mitteln haben in den Jahren 2020 und 2021 im Wege der Einzelfallförderung die NationalparkService gGmbH (NPS) Zuwendungen in Höhe von insgesamt 689.690,95 Euro und die Seehundstation

Friedrichskoog gGmbH in Höhe von 168.280,92 Euro erhalten. Insgesamt belief sich die Zuwendungssumme für diese Einrichtungen auf 857.971,87 Euro.

Bei diesen Landesunternehmen handelt es sich um einen stark begrenzten Empfängerkreis, der sich von dem der sonstigen Tierparks und Umweltbildungseinrichtungen qualitativ unterscheidet. Der Status eines Landesunternehmens entsteht erst durch die Mehrheitsbeteiligung des Landes an diesen Unternehmen. Sowohl an der NPS gGmbH als auch an der Seehundstation Friedrichskoog hält das Land die Mehrheit der Anteile.

Mehrheitlich durch die öffentliche Hand getragene Unternehmen gelten als öffentliche Unternehmen. Damit nehmen sie einen Sonderstatus ein, der sie aus dem Kreis der sonstigen Unternehmen heraushebt. Diese Sonderstellung wird unter Betrachtung aus der verfassungsrechtlichen Perspektive besonders deutlich. „Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung“ (Leitsatz 1 des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 22. Februar 2011). Öffentliche Unternehmen sind damit nicht Träger von Grundrechten wie die Unternehmen der Privatwirtschaft. Sie gelten vielmehr als Adressaten grundrechtlicher Ansprüche. Die Landesunternehmen dienen als Instrument zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zur Umsetzung politischer Ziele.

Für staatlich bestimmte Unternehmen gelten zudem für die Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsleben strengere Vorschriften als für Unternehmen der Privatwirtschaft. Ein Beispiel ist hier die Geltung des Vergaberechts durch die Eigenschaft des öffentlichen Auftraggebers nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Für öffentliche Unternehmen gelten damit per se andere Bedingungen als für „gewöhnliche“ Wirtschaftsteilnehmer. Gleichzeitig sind solche Unternehmen ein Stück weit von den herrschenden Konkurrenzbedingungen ausgenommen, was sich zum Beispiel darin äußern kann, dass sie leichteren Zugriff auf staatliche Mittel haben. Dafür unterliegen sie aber auch einer besonderen Bindung an die dominierenden Körperschaften, die sich insbesondere darin ausdrückt, dass die unternehmerischen Entscheidungen nicht ungebunden getroffen werden können. Das betrifft zum Beispiel die Finanzmittelbeschaffung am Kapitalmarkt, die seitens des Landes stark restriktiv gehandhabt wird.

Am Bestand öffentlicher Unternehmen besteht immer auch ein besonderes staatliches Interesse. Zur Stützung dieser Unternehmen sind die öffentlichen Körperschaften, denen sie angehören, in erster Linie in der Pflicht. Durch die Mehrheitsanteile entsteht die Verpflichtung, diese Unternehmen in besonderem Maße von Schäden freizuhalten. Sie sind als Teil der öffentlichen Hand vorrangig in Funktion zu halten.

Sowohl die Seehundstation Friedrichskoog gGmbH als auch die NPS gGmbH befanden sich in diesen Jahren mitten in der Bauphase großer Investitionsvorhaben. Diese Vorhaben wurden jeweils aus Landesmitteln, EU-Mitteln und Mitteln der Nationalparkstiftung gefördert. Daher galt für beide Einrichtungen ohnehin zu diesem Zeitpunkt eine angespannte Finanzlage, weil Rücklagen und Eigenmittel zur teilweisen Vorfinanzierung von Baumaßnahmen vorgehalten werden mussten und hinsichtlich der Einnahmeseite aus den Besucherrückgängen, Preisschwankungen, Zeitverzögerungen und den allgemein unklaren weiteren Entwicklungen ein Finanzierungsrisiko bestand. Um die aus dieser ungünstigen Entwicklung resultierenden Folgewirkungen, die letztlich das

Land selbst getroffen hätten, zu vermeiden, wurden für die Landeseinrichtungen abweichende Förderbedingungen festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Günther